

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

06.08.2021 Nr. 50

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.	Amtliche Bekanntmachung gtzSatzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Aukrug (Ortswehren Bargfeld, Böken, Bünzen, Homfeld und Innien	S. 702
2.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Nindorft	S. 708
3.	Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Tappendorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Tappendorf-Rade	S. 709
4.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Oldenbüttel	S. 715
5.	Bamtliche Bekanntmachung des Beschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Todenbüttel "Wohnanlage Am Südhang" für das Gebiet des Grundstückes "Am Südhang" 2 in 24819 Todenbüttel	S. 716
6.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Beringstedt	S. 717
7.	Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Seefeld	S. 718
8.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hanerau-Hademarschen	S. 723
9.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahres- rechnung der Gemeinde Nienborstel	S. 724
10.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Mittelholstein	S. 725
11.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten der Gemeinde Todenbüttel	S. 726

Satzung

der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Aukrug



(Ortswehren Bargfeld, Böken, Bünzen, Homfeld und Innien)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. 2005, S. 27) sowie der §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBI. 1996, S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Aukrug vom 16.06.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren Aukrug haben folgende Pflichtaufgaben:

- 1. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
- 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
- 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
- 4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
- 5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
- 6. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Aukrug ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigten unentgeltlich bei
 - 1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
 - 2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 - 3. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehren.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren Aukrug nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:
 - 1. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
 - 2. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 - 3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde.
 - 4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
 - 5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n	25,00 Euro je Stunde
2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n	13,00 Euro je Stunde

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

Einsatzleitwagen (ELW)	56,00 Euro je Stunde
2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	85,00 Euro je Stunde
3. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	95,00 Euro je Stunde
4. Löschgruppenfahrzeug (LF 8 und LF 8/6)	100,00 Euro je Stunde
5. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	130,00 Euro je Stunde
6. Mannschaftstransportwagen (MTW)	54,00 Euro je Stunde

(3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführte Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5.

- (4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.
- (5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 5 Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:
 - 1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
 - 2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
 - 3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 8 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - 1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
 - 2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
 - 3. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
 - 4. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
 - 5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
 - 6. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
 - 7. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
 - 8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 - 1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
 - 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
 - 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer,
 - 4. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Aukrug nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Aukrug von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Aukrug keine Haftung.

- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Aukrug für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz SH bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort,

Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien

zu g) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung entfällt. Eine Drittlandsübermittlung ist nicht vorgesehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Aukrug vom 19.09.2019 außer Kraft.

Aukrug, 29.07.2021

gez. (L.S.)

Joachim Rehder (Bürgermeister)

Gemeinde Nindorf 04.08.2021



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Nindorf ist zu einer Sitzung am

Mittwoch, den 18.08.2021, um 16:00 Uhr, im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

einberufen.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2020
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Hans-Hermann Ohrt Ausschussvorsitzender

Satzung

der Gemeinde Tappendorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Tappendorf-Rade



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. 2005, S. 27) sowie der §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBI. 1996, S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Tappendorf vom 09.06.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tappendorf – im Weiteren als "Feuerwehr" bezeichnet ist verpflichtet:

- 1. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
- 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
- 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
- 4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
- 5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
- 6. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigte unentgeltlich bei
 - 1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
 - 2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 - 3. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Tappendorf.

(2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:
 - 1. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
 - 2. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 - 3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
 - 4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
 - 5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n	25,00 Euro je Stunde
2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n	13,00 Euro je Stunde

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

1.	Einsatzleitwagen (ELW)	56,00 Euro je Stunde
2.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	85,00 Euro je Stunde
3.	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	95,00 Euro je Stunde
4.	Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	110,00 Euro je Stunde
5.	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	54,00 Euro je Stunde

(3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführte Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5.

- (4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.
- (5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 5 Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:
 - 1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
 - 2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
 - 3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 8 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - 1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
 - 2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
 - 3. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
 - 4. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
 - 5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
 - 6. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
 - 7. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
 - 8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 - 1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
 - 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
 - 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer,
 - 4. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Tappendorf nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Tappendorf von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Tappendorf keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Tappendorf für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz SH bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten

- zu e) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu g) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung entfällt. Eine Drittlandsübermittlung ist nicht vorgesehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tappendorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Tappendorf-Rade vom 13.03.2019 außer Kraft.

Tappendorf, 14.07.2021

gez. (L.S.)

Kerstin Hattendorf-Selchow (Bürgermeisterin)

Gemeinde Oldenbüttel 05.08.2021



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Oldenbüttel ist zu einer Sitzung am

Montag, den 16.08.2021, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen

einberufen.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2020
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Hans-Jürgen Hebbeln Ausschussvorsitzender

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor für die Gemeinde Todenbüttel

Bekanntmachung des Beschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Todenbüttel "Wohnanlage Am Südhang" für das Gebiet des Grundstückes "Am Südhang" 2 in 24819 Todenbüttel

Die Gemeindevertretung Todenbüttel hat in der Sitzung am 14.06.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnanlage Am Südhang" für das Gebiet des Grundstückes "Am Südhang" 2 in 24819 Todenbüttel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **07.08.2021** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Raum 17, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten, sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, Termine zur Einsichtnahme abstimmen. Es besteht auch die Möglichkeit die vorstehenden Unterlagen per Mail unter der Mail-Adresse jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorstehenden Unterlagen im Internet unter der Adresse https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 06.08.2021

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder



Der Finanzausschuss der Gemeinde Beringstedt ist zu einer Sitzung am

Montag, den 16.08.2021, um 19:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle, Schulberg, 25575 Beringstedt

einberufen.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beschaffung Einsatzkleidung Feuerwehr
- 8 Geplanter Neubau Kita
- 9 Erläuterungen zur Jahresrechnung 2020
- 10 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2020
- Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020
- 12 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2021 Beringstedt
- 13 Anfragen aus dem Ausschuss
- 14 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Thomas Illing Ausschussvorsitzender

Hauptsatzung der Gemeinde Seefeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Seefeld vom 10.06.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Seefeld erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Seefeld zeigt von Blau und Grün durch einen schrägen silbernen Wellenbalken leicht gesenkt geteilt, oben ein oberhalbes silbernes Wagenrad, unten eine goldene Haferähre und ein goldenes Lindenblatt mit einem Samenstand.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem nach Art des Wappens geteilten blau-grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Seefeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
 - 2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
 - 3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
 - 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
 - 5. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,

- 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mitzins einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
- 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
- 9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
- 10. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten, geringfügig Beschäftigen im Einvernehmen mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständiger Ausschuss

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:
 - a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücks- und Steuerangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Die Gemeindevertretung kann für die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeisterin leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

§ 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € hält.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung "Amtsblatt des Amtes Mittelholstein", erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Bargfelder Straße 10 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der "Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung" und dem "Holsteinischen Courier" hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.10.2020 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.07.2021 erteilt.

Seefeld, den 15.07.2021

gez. (L.S.)

Cathrin Hinrichsen (Bürgermeisterin)



Der Finanzausschuss der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zu einer Sitzung am

Dienstag, den 17.08.2021, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen

einberufen.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 PV-Freiflächenanlagen
- 8 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 9 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Rolf-Martin Niemöller Ausschussvorsitzender Gemeinde Nienborstel 06.08.2021



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Nienborstel ist zu einer Sitzung am

Donnerstag, den 19.08.2021, um 17:00 Uhr, im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

einberufen.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2020
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Wiese Ausschussvorsitzender



Der Hauptausschuss des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

Donnerstag, den 19.08.2021, um 18:30 Uhr, im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

einberufen.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors
- 6 Anträge und Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 9 Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Kassenprüfung vom 21.06.21
- 10 Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen
- 11 Sonnenschutz Südflügel Rathaus
- 12 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors (voraussichtlich nichtöffentlich)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Bein Ausschussvorsitzender Gemeinde Todenbüttel 06.08.2021



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

Freitag, den 06.08.2021, um 19:30 Uhr, in der Kindertagesstätte Storchennest, Hauptstraße 54, 24819 Todenbüttel

einberufen.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ausschussvorsitzenden
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Einrichtung einer Krippengruppe
- 7 Nachmittagsbetreuung ITP
- 8 Anfragen aus dem Ausschuss
- 9 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Malte Bährs Ausschussvorsitzender